Vorgeschlagene Satzungsänderungen

Gegenüberstellung alt/neu und vollständiger Wortlaut der neuen Fassungen

Mitgliederversammlung am 24. November 2026 · Grundlage: Satzung Stand 25.11.2025

Zu Tagesordnungspunkt 7 der Mitgliederversammlung am 24. November 2026 schlägt das Präsidium vor, die §§ 5, 10 und 23 der Satzung zu ändern. Über jeden Unterpunkt wird gesondert abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 8). Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (§ 23).

Teil 1 stellt alte und neue Fassung gegenüber. Teil 2 gibt den vollständigen Wortlaut der betroffenen Paragrafen so wieder, wie sie nach Beschlussfassung lauten würden; geänderte und neue Absätze sind gekennzeichnet.

Teil 1: Gegenüberstellung alt / neu

Stelle	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung
§ 5 Abs. 1	Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einer Bearbeitungsgebühr bei der Aufnahme in den Verein, einem Jahresbeitrag, eventuell einem Abteilungsbeitrag.	unverändert	–
§ 5 Abs. 2	Einzelheiten bezüglich der Erhebung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr regelt eine Beitragsordnung die vom Vereinsrat beschlossen wird.	unverändert	–
§ 5 Abs. 3	Umlagerecht, Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, begrenzt auf das Dreifache des gültigen Jahresbeitrags.	unverändert	–
§ 5 Abs. 4	Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag oder durch eigenen Beschluss Beitragserleichterungen zu gewähren.	unverändert	–
§ 5 Abs. 5	– nicht vorhanden –	Anpassung allein der Jahresbeiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1.7.2028; Bearbeitungsgebühr und Abteilungsbeiträge ausdrücklich ausgenommen; Maßstab Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts im Jahresdurchschnitt des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr; Ersatzindex bei Wegfall.	neu
§ 5 Abs. 6	– nicht vorhanden –	Feststellung der Höhe durch Beschluss des Präsidiums; Aussetzung ganz oder teilweise möglich; Obergrenze fünf Prozent je Geschäftsjahr; keine Nachholung; keine Anpassung bei negativem Index; Rundung auf volle Euro.	neu

Stelle	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Änderung
§ 5 Abs. 7	– nicht vorhanden –	Bekanntgabe in Textform und auf der Homepage bis 31. März; Fristversäumnis lässt die Anpassung entfallen; Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.	neu
§ 5 Abs. 8	– nicht vorhanden –	Vorrang eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung; Umlagerecht nach Abs. 3 unberührt.	neu
§ 5 Abs. 9	– nicht vorhanden –	Abs. 5 bis 7 gelten nicht für Abteilungsbeiträge und nicht für die Bearbeitungsgebühr; für Abteilungsbeiträge bleibt es bei § 14 Abs. 4, die Bearbeitungsgebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.	neu
§ 10, Spiegelstrich „Festsetzung der Beiträge“	Festsetzung der Beiträge, Bearbeitungsgebühren und deren Fälligkeit gemäß § 5 der Vereinssatzung	Festsetzung der Beiträge, Bearbeitungsgebühren und deren Fälligkeit gemäß § 5 der Vereinssatzung; die Anpassung der Jahresbeiträge nach § 5 Abs. 5 bis 7 obliegt dem Präsidium; für Abteilungsbeiträge gilt § 14 Abs. 4; die nähere Ausgestaltung der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2.	geändert
§ 14 Abs. 4	Durch Beschluss der Abteilungsversammlung kann in Abstimmung mit dem Präsidium ein Abteilungsbeitrag erhoben werden.	unverändert	–
§ 23	Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2026 in den §§ 5, 10 und 23 geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	geändert

Teil 2: Vollständiger Wortlaut der neuen Fassungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) [unverändert] Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus

– einer Bearbeitungsgebühr bei der Aufnahme in den Verein

– einem Jahresbeitrag

– eventuell einem Abteilungsbeitrag.

(2) [unverändert] Einzelheiten bezüglich der Erhebung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr regelt eine Beitragsordnung die vom Vereinsrat beschlossen wird.

(3) [unverändert] Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sie ist auf maximal das Dreifache des gültigen Jahresbeitrags begrenzt.

(4) [unverändert] Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag oder durch eigenen Beschluss Beitragserleichterungen zu gewähren.

(5) [neu] Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge können zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 1. Juli 2028, an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden. Die Bearbeitungsgebühr und die Abteilungsbeiträge werden von der Anpassung nicht erfasst (Absatz 9). Maßstab ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex) im letzten vor der Beschlussfassung abgeschlossenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr, jeweils im Jahresdurchschnitt. Wird der Index nicht mehr fortgeführt, tritt der ihn ersetzende amtliche Index an seine Stelle.

(6) [neu] Das Präsidium stellt die Höhe der Anpassung nach Absatz 5 durch Beschluss fest. Es kann die Anpassung ganz oder teilweise aussetzen. Die Anpassung darf fünf von Hundert des jeweils geltenden Beitrags je Geschäftsjahr nicht übersteigen; eine ganz oder teilweise ausgesetzte Anpassung wird in späteren Geschäftsjahren nicht nachgeholt. Ergibt der Maßstab nach Absatz 5 einen negativen Wert, unterbleibt eine Anpassung. Die angepassten Beträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

(7) [neu] Der Beschluss nach Absatz 6 ist den Mitgliedern spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Geschäftsjahr beginnt, in Textform an die zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse bekannt zu geben und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Wird diese Frist nicht gewahrt, unterbleibt die Anpassung für dieses Geschäftsjahr. Das Präsidium berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über jede Anpassung.

(8) [neu] Die Befugnis der Mitgliederversammlung, die Beiträge abweichend festzusetzen, bleibt unberührt. Ein entsprechender Beschluss geht der Anpassung nach den Absätzen 5 bis 7 vor. Absatz 3 bleibt unberührt.

(9) [neu] Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Abteilungsbeiträge und nicht für die Bearbeitungsgebühr. Über Erhebung und Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Präsidium (§ 14 Abs. 4); die Bearbeitungsgebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

– Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums

– Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

– Entlastung des Präsidium

– Wahl des Präsidiums

– Wahl der sieben Vereinsratsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

– Wahl der Kassenprüfer

– Festsetzung der Beiträge, Bearbeitungsgebühren und deren Fälligkeit gemäß § 5 der Vereinssatzung; die Anpassung der Jahresbeiträge nach § 5 Abs. 5 bis 7 obliegt dem Präsidium; für Abteilungsbeiträge gilt § 14 Abs. 4; die nähere Ausgestaltung der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2.

– Die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen bei Beträgen über 30.000,- €; bei wiederkehrenden Leistungen über 20.000,- € jährlich

– Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

– Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Der farbig hinterlegte Spiegelstrich ist der einzige geänderte Teil des § 10; die übrigen Aufgaben bleiben unverändert.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2026 in den §§ 5, 10 und 23 geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kurzerläuterung für die Mitglieder

Warum die jährliche Anpassung? Ohne sie bleiben die Beiträge nominal stehen, verlieren real an Wert, und alle paar Jahre steht ein Sprung von 15 oder 20 Prozent an. Eine Anpassung in Höhe der Preisentwicklung hält den Wert des Beitrags konstant und vermeidet solche Sprünge. Für ein Erwachsenenmitglied sind das bei zwei Prozent Inflation etwa zwei bis drei Euro im Jahr.

Welche Grenzen gelten? Die Anpassung ist auf fünf Prozent je Geschäftsjahr gedeckelt. Eine ausgesetzte Anpassung verfällt und wird nicht nachgeholt. Bei sinkenden Preisen unterbleibt sie. Sie muss bis zum 31. März bekannt gegeben werden – also solange eine Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres noch möglich ist; wird die Frist versäumt, entfällt die Anpassung für dieses Jahr. Und die Mitgliederversammlung behält das letzte Wort: Ein eigener Beschluss geht der Anpassung stets vor.

Was bleibt unverändert? Die Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Abteilungsbeiträge. Über Letztere entscheidet weiterhin allein die jeweilige Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Präsidium (§ 14 Abs. 4).

Diese Kurzerläuterung ist kein Bestandteil der Beschlussvorlage und dient nur dem Verständnis. Maßgeblich ist der Wortlaut in Teil 2.

Quelle: Satzung Frisch Auf Göppingen e. V., Stand 25.11.2025, https://fagp.de/satzung/